Beschlussvorschlag

- 1. Dem von der Verwaltung vorgelegten Haushaltsplan 2025 wird zugestimmt.
- 2. Dem Finanzplan mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024-2028 wird zugestimmt.
- 3. Es wird folgende Satzung beschlossen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfdorf für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	20.280.850
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	22.701.150
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	
	von	-2.420.300
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.420.300

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
	von	19.308.350
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit von	20.456.350
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	
	(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.148.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.324.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.843.600
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	
	Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.519.100
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo	
	aus 2.3 und 2.6) von	-4.667.100
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	41.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	
	Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-41.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	
	Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.708.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

4.425.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000,000 EUR.

§ 5 Realsteuerhebesätze (nachrichtlich)

Die Realsteuerhebesätze sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 01.12.2003, zuletzt geändert am 09.12.2024, geregelt.

Nachrichtlich: Die Steuersätze (Hebesätze) betragen seit 01.01.2025

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 720 v.H., b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v.H. der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge. 360 v.H.

EUR

Weiterhin ergeht zum Eigenbetrieb Wasserversorgung Alfdorf folgender Beschluss:

Dem von der Verwaltung vorgelegten Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Alfdorf wird zugestimmt.

Dem Finanzplan mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024-2028 wird zugestimmt.

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt beschlossen:

Eigenbetrieb Wasserversorgung Alfdorf Wirtschaftsplan 2025

Auf Grund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 12 und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 24.02.2025 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Erfolgs- und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.

LUIN
821.600
45.500
-790.100
-133.700
-190.400
-57.800
-304.900
it 821.600
eit -980.500
-158.900
-130.300
-475.400
-475.400
-475.400
ldo
-634.300
405.400
405.400 -57.800
-57.800
-57.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

375.400 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

150.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000 EUR.